

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/076freigegeben am **15.05.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 04.04.2019

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	04.06.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	25.06.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede wird zum 01.07.2019 aufgehoben (Anlage 1).

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 18.03.2019 wurde auf Grundlage des Antrages der Gruppe SPD/UWG (Vorlage 2019/050 und 2019/050A) der Beschluss auf den Weg gebracht, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede aufzuheben. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine rückwirkende Aufhebung möglich ist, um Maßnahmen zu berücksichtigen, die noch nicht abgerechnet wurden.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es zwei Straßenausbaumaßnahmen, bei denen noch keine Abrechnung erfolgte bzw. die unter Maßgabe der geltenden Satzung zur Abrechnung anstehen würden: Bachstraße und Voßbarg.

Zur Bachstraße:

Die Straßenausbaumaßnahme wurde im Sommer 2017 fertig gestellt und die letzte Unternehmerrechnung wurde im September 2017 vorgelegt. Damit lag ab diesem Zeitpunkt eine sachliche Beitragspflicht vor und die Beiträge hätten erhoben werden können.

Zum Voßbarg:

Die Straßenausbaumaßnahme wurde Anfang des Jahres 2019 bis auf kleinere Restarbeiten fertiggestellt. Mit der letzten Unternehmerrechnung wird im August 2019 gerechnet, so dass bisher noch nicht abgerechnet werden konnte.

Gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) können Satzungen rückwirkend erlassen werden, was dem Grunde nach auch für eine Aufhebungssatzung gilt. Allerdings ist zu beachten, dass „die Gesamtheit der Abgabepflichtigen“ nicht ungünstiger gestellt werden darf. Dafür ist es notwendig die Grenze zu ermitteln, wann der Zeitpunkt bei einer rückwirkenden Aufhebung erreicht ist, ab dem die Gesamtheit der Abgabepflichtigen ungünstiger gestellt werden würde.

Fest steht, dass die Gemeinde Rastede auf Grundlage einer rechtswirksamen Satzung zur Erhebung von Beiträgen bereits seit Jahrzehnten Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen rechtmäßig erhoben hat. Der Großteil der Maßnahmen ist abgeschlossen und soll auch hinsichtlich einer möglichen rückwirkenden Aufhebung nicht erfasst werden, um keine Rückzahlungsansprüche auszulösen.

Fraglich ist nunmehr, wie weit die Satzung rückwirkend hinsichtlich der Ausbaumaßnahmen Bachstraße und Voßbarg erlassen werden kann, ohne dass die Gesamtheit der Abgabepflichtigen ungünstiger gestellt würde.

Wesentlicher Unterschied der beiden Straßenausbaumaßnahmen ist, dass für die Bachstraße die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist und für den Voßbarg noch nicht.

Die letzte Unternehmerrechnung für die Bachstraße wurde im September 2017 vorgelegt und damit die Möglichkeit der tatsächlichen Abrechnung im Rahmen der Festsetzungsverjährung (Entstehung der sachlichen Beitragspflicht) eröffnet, was bisher nur aufgrund finanzpolitischer und haushaltsrechtlicher Aspekte nicht erfolgte. Die Festsetzungsverjährung begann mit der letzten Unternehmerrechnung im September 2017 und endet am 31.12.2021. Eine Abrechnung ist im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Für den Voßbarg liegt die letzte Unternehmerrechnung noch nicht vor, sodass diese Ausbaumaßnahme noch nicht abgerechnet werden konnte, da die Voraussetzung der sachlichen Beitragspflicht noch nicht erfüllt sind. Die letzte Unternehmerrechnung wird für August 2019 erwartet.

Das bedeutet, dass im Fall der Bachstraße eine Rückdatierung bis zum 01.08.2017 erforderlich wäre, um sie in der Aufhebungssatzung berücksichtigen zu können. Dies ist jedoch nur unter der Maßgabe möglich, dass die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt wird.

Der einzige Unterschied der Bachstraße zu den bereits abgerechneten Straßenausbaumaßnahmen in ihrer Gesamtheit ist daher, dass die Bachstraße noch nicht abgerechnet wurde, obwohl die beitragsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Durch eine rückwirkende Aufhebung der Satzung würde sich somit eine Schlechterstellung bereits abgerechneter Straßenausbaumaßnahmen ergeben und damit zu einem Verstoß gegen § 2 Absatz 2 NKAG führen.

Die rückwirkende Aufhebung der Satzung bis zum Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht der Bachstraße ist damit rechtlich zweifelhaft. Dies ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die beitragspflichtigen Anwohner der älteren Straßenausbaumaßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt oder evtl. sogar danach noch Beiträge bezahlen mussten.

Bei der Straßenausbaumaßnahme Schützenhofstraße Teilabschnitt I wurden beispielsweise noch im November 2017 Beiträge durch Bescheid erhoben und abgerechnet. Die sachliche Beitragspflicht war für diese Maßnahme im November 2013 entstanden. Bei einer rückwirkenden Aufhebung der Satzung zur Vermeidung der Beitragserhebung für die Bachstraße wären diese Anlieger eindeutig ungünstiger gestellt.

Eine rückwirkende Aufhebung zum 01.08.2017 zur Vermeidung der Beitragserhebung für die Bachstraße käme insoweit einem Beitragsverzicht und demzufolge einem Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht gleich. Dies würde einen Untreueatbestand (§ 266 StGB) darstellen, bei dem der Bürgermeister und der Rat in Regress genommen werden könnten und strafrechtliche Ermittlungen über sich ergehen lassen müssten.

Eine klare Linie kann daher nur gezogen werden, indem die zeitliche Wirksamkeit der Aufhebungssatzung so gewählt wird, dass alle Straßenausbaumaßnahmen, bei denen noch keine Schlussrechnung vorliegt und somit keine sachliche Beitragspflicht entstanden ist sowie zukünftige Straßenausbaumaßnahmen erfasst werden. Die Empfehlung der Verwaltung ist daher, für den Erlass einer rechtssicheren Aufhebungssatzung keine Rückwirkung vorzunehmen, sondern die Aufhebungssatzung zum 01.07.2019 in Kraft treten zu lassen.

Bei den Straßenausbaumaßnahmen, bei denen bis zu diesem Zeitpunkt keine sachliche Beitragspflicht entstanden sein wird (also Voßbarg und alle zukünftigen Baumaßnahmen), würde zukünftig auf eine Beitragserhebung verzichtet werden müssen.

Für die Straßenausbaumaßnahme Bachstraße müsste aber noch eine Erhebung erfolgen (siehe hierzu auch Vorlage 2019/098).

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer zukunftsgerichteten Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung werden jährlich ca. 90.000 Euro Beitragseinnahmen entfallen. Diese Einnahmen müssten anderweitig generiert werden oder durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung (bis 2022) entfallen bei Wegfall der Satzung Einnahmen in Höhe von rund 900.000 Euro.

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede